



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2008 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008
Seite: 428

I

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

2123

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

vom 16. Mai 2008

Die Kammerversammlung hat am 16. Mai 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 ([MBI. NRW. S. 1662](#)), geändert durch Beschluss vom 24. Mai 1997 (MBI. NRW. S. 1512), wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird § 2 Abs. 1;

b) in § 2 Abs. 1 (neu) werden die Wörter „und staatlich anerkannten Dentistinnen und Dentisten“ gestrichen;

c) nach § 2 Abs. 1 wird § 2 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können freiwillig Kammerangehörige bleiben. Ausgenommen derjenigen Rechte, die die Berufsausübung betreffen, haben sie die selben Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige nach Absatz 1, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften ausdrücklich beschränkt oder erweitert werden.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „auf die Dauer von vier Jahren“ gestrichen und durch die Wörter „für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 0810.72

Im Auftrag

(G o d r y)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. Juli 2008

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

- MBI. NRW. 2008 S. 428